

Erläuterungen

zur Verordnung 13 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Zu Artikel 1

(Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf)

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2013 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente bestimmt. Dieser wird zu 1170 Franken angenommen. Die Renten werden somit um rund 0,9 Prozent erhöht werden. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 19 050 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 19 214.22. Dieser Betrag wird leicht abgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Waisen entspricht seit der 3. EL-Revision im Jahr 1998 nicht mehr der Hälfte des Betrages von Alleinstehenden, sondern ist geringfügig höher. Er beträgt gegenwärtig 9945 Franken (= 52,20 %). Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 10 030.73. Dieser Betrag wird leicht aufgerundet auf 10 035 Franken. Damit gibt es ganze Frankenbeträge für das 3. und 4. Kind (2/3 von 10 035) und für jedes weitere Kind (1/3 von 10 035).

Kategorie	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	19 050	19 210
Ehepaare	28 575	28 815
Waisen	9945	10 035

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung des Lebensbedarfs hat Mehrkosten zur Folge, auf der andern Seite führt die gleichzeitige Erhöhung von Rente und Hilflosenentschädigung zu einer Entlastung bei den EL. Unter diesen Voraussetzungen führt die Erhöhung des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf zu einer Mehrbelastung von 0,7 Mio. Franken (Bund: 0,4 Mio.; Kanton 0,3 Mio.).

Zu Artikel 2

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 11 vom 24. September 2010 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

Zu Artikel 3

(Inkrafttreten)

Die „Verordnung 13“ tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.